

Motion von Susanne Huggel (EVP, Hombrechtikon)

betreffend Änderung von GVG und StPO im Zusammenhang mit dem Opferhilfegesetz (Zuständigkeit bei Behandlung von Rekursen gegen Sistierungsverfügungen der Strafuntersuchungsbehörden)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der Einführungsverordnung zum Opferhilfegesetz auf den 1.1.93 provisorisch in Kraft gesetzten Aenderungen des GVG und der StPO der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Susanne Huggel

Begründung

Am 2. Dezember 1992 hat der Regierungsrat eine Einführungsverordnung zum Opferhilfegesetz erlassen. Diese Verordnung enthält eine Reihe von Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der Strafprozessordnung (StPO). Es ist vorgesehen, diese Notverordnung gelegentlich durch ein im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassendes Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz abzulösen.

In der Praxis haben sich bei der Anwendung der genannten Einführungsverordnung Schwierigkeiten ergeben, wo sie den Rahmen der Opferhilfe im Sinne des eidgenössischen Opferhilfegesetzes (Personen, die in ihrer körperlichen und psychischen Integrität verletzt sind) sprengt. Das ist insbesondere dort der Fall, wo dem Geschädigten generell (und nicht nur in den Fällen von Opferhilfe im Sinne des Bundesrechts) die Möglichkeit eingeräumt wird, sich gegen die Nichtanhandnahme oder die Einstellung einer Strafuntersuchung mit einem Rekurs zu wehren (§§ 340 Abs. 4 und 402 Ziff. 1, 3 und 4 StPO). Die vom Regierungsrat getroffene Regelung ist zwar durchaus sinnvoll, indem sie allen Geschädigten ein Rekursrecht an das Gericht einräumt. Sie ist aber dort verfassungswidrig, wo es sich um Geschädigte handelt, die nicht in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität verletzt worden sind, sondern z.B. Opfer wirtschaftskrimineller Machenschaften geworden sind. Die Verfassungswidrigkeit ergibt sich aus der fehlenden verfassungsmässigen Grundlage für eine Aenderung der vom Volk erlassenen Gesetze durch den Regierungsrat.

Die Aenderung des GVG und der StPO auf dem Weg des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Kantonsrat, Urnenabstimmung) ist dringlich. Dem publizierten Gesetzestext kann nicht entnommen werden, in welchen Fällen ein Rekurs an das Gericht zulässig ist und wann er wie bisher bei der Staatsanwaltschaft zu erheben ist. Mit der Ueberführung der

entsprechenden Bestimmungen in das ordentliche Recht kann daher nicht bis zu einer grossen StPO-Revision zugewartet werden.